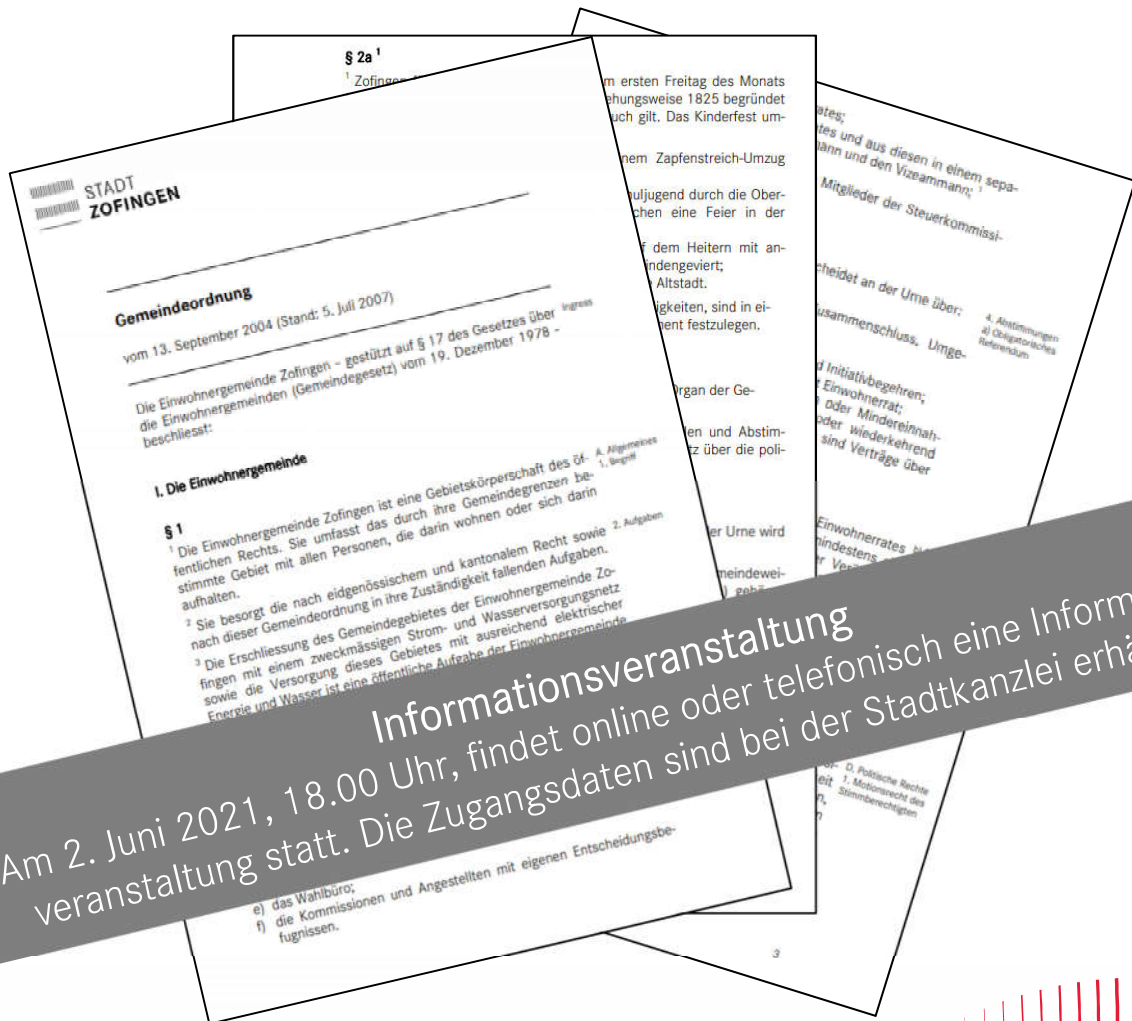


Revision der Gemeindeordnung

Volksabstimmung vom 13. Juni 2021



Informationsveranstaltung
Am 2. Juni 2021, 18.00 Uhr, findet online oder telefonisch eine Informations-
veranstaltung statt. Die Zugangsdaten sind bei der Stadtkanzlei erhältlich.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Der Einwohnerrat hat am 22. März 2021 mit 37:0 Stimmen, bei einer Enthaltung, die Revision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zofingen gutgeheissen.

Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum (§ 6, lit. a der Gemeindeordnung).

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Beschluss des Einwohnerrats vom 22. März 2021 über die Revision der Gemeindeordnung annehmen?

Stadtrat und Einwohnerrat empfehlen Ihnen ein JA zu dieser Vorlage.

Zofingen, 28. April 2021

STADTRAT ZOFINGEN

*Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann*

*Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber*



Ausgangslage

Die vorliegende Revision der Gemeindeordnung hat eine längere Vorgeschichte. Der Stadtrat hat dem Einwohnerrat ursprünglich an seiner Sitzung vom 22. Juni 2020 eine Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung unterbreitet. Darin enthalten war unter anderem auch eine Reduktion der Anzahl Stadtratsmitglieder auf den Beginn der neuen Legislatur 2022-2025.

Gleichzeitig schlug der Stadtrat dem Einwohnerrat kleinere inhaltliche sowie formelle Änderungen an der Gemeindeordnung vor. Diese wurden teilweise aus übergeordneten Gründen als zwingend nötig, oder aus Effizienzgründen als sinnvoll erachtet. Einige Änderungen resultieren aus der Abschaffung der Schulpflegen im Kanton Aargau.

Der Einwohnerrat befand die Grundlagen für einen Entscheid über die Grösse des Stadtrats als noch nicht ausreichend und wies das Geschäft an den Stadtrat zurück. Gleichzeitig hat der Einwohnerrat eine Spezialkommission zur weiteren Vorbereitung dieses Geschäfts eingesetzt.

Die Spezialkommission entschied sich, die Frage der Stadtratsgrösse zu einem späteren Zeitpunkt zu diskutieren und gegebenenfalls zu beantragen. Hingegen empfahl die Spezialkommission, die weiteren vom Stadtrat bereits im Juni 2020 vorgeschlagenen Änderungen per 1. Januar 2022 zum Start der neuen Legislatur 2022-2025 umzusetzen.

Gestützt darauf hat der Stadtrat dem Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 22. März 2021 eine neue, reduzierte Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung unterbreitet. Die Vorlage berücksichtigte die Empfehlungen der Spezialkommission vollständig.

Der Einwohnerrat hat die reduzierte Revision der Gemeindeordnung an der Sitzung vom 22. März 2021 mit 37:0 Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.



Die einzelnen Punkte der Revision

1. Allgemeines

Auf der Homepage der Stadt sind die Einwohnerratsvorlagen mit Synopse vom 22. Juni 2020 und 22. März 2021 (Politik/Einwohnerrat) sowie die aktuelle Gemeindeordnung (Online-Schalter/Reglemente und Richtlinien) abrufbar.

Abgesehen von der Anpassung der Stellenbewilligungskompetenz und der Änderung der Zusammensetzung des Wahlbüros (siehe folgende Ziffer 2), liegen über weite Strecken lediglich kleinere sprachliche oder formelle Anpassungen vor. Diese sind wegen Vorgaben des übergeordneten Rechts oder aufgrund von praktischen Erfahrungen angezeigt oder sogar zwingend nötig.

2. Die wichtigsten Änderungen

Die wichtigste Änderung betrifft die Stellenbewilligungskompetenz mit dem Voranschlag [§ 15 Abs. 2 lit. a)]. Heute muss der Stadtrat dem Einwohnerrat für jedes einzelne Stellenprozent eine Vorlage unterbreiten, selbst wenn dieses z. B. drittfinanziert ist und für die Stadt sogar Synergieeffekte mit sich bringt. Künftig genehmigt der Einwohnerrat eine Gesamtsumme an Stellenprozenten und hat damit weiterhin die Kontrolle über die maximal zur Verfügung stehenden Stellen. Innerhalb dieses Spielraums kann der Stadtrat die Verteilung der Stellen neu über die Bereiche und Abteilungen hinweg möglichst effizient und zielgerichtet vornehmen. Dies war bisher so nicht möglich. Der Einwohnerrat hat bereits vor Jahren ein flexibleres Modell für die Stellenzuteilung gefordert. Mit der Revision der Gemeindeordnung wird dieses Anliegen nun umgesetzt.

Ausserdem soll die Zusammensetzung des Wahlbüros in § 4 geändert werden. Heute gehört dem Wahlbüro von Amtes wegen der gesamte Stadtrat an. Künftig sollen nur noch der Stadtammann, der Stadtschreiber oder die Vizestadtschreiberin sowie der Stadtweibel von Amtes wegen dem Wahlbüro angehören. Der im Milizsystem tätige Stadtrat wird entlastet. Dafür sollen neu sechs (bisher vier) Wahlbüromitglieder durch den Einwohnerrat gewählt werden. Drei davon (bisher zwei) müssen gleichzeitig Mitglieder des Einwohnerrats sein. Dies stärkt die Rolle des Einwohnerrats. Die Möglichkeit zum Beizug von Hilfspersonal wird beibehalten.



3. Weitere Änderungen

§ 2a: Der Kinderfest-Paragraph wird inhaltlich unverändert neu als § 35 in der Systematik der Gemeindeordnung besser eingereiht.

§ 5 lit. c): Streichung aufgrund der Abschaffung der Schulpflege.

§ 7 Abs. 2: Die Aufzählung der Beschlüsse wird systematisch sinnvoller in die generelle Liste der abschliessenden Zuständigkeiten des Einwohnerrats in § 15 integriert. Inhaltlich werden keine Kompetenzen verändert.

§ 14: Kadermitarbeitende der Stadt sind aufgrund der Gefahr von Interessenkonflikten nicht als Einwohnerratsmitglieder wählbar. Die Regelung gilt für alle Kaderpersonen, unabhängig vom Titel "Bereichs- oder Abteilungsleitende". Deshalb wird neu die neutrale Bezeichnung "Kaderfunktion" verwendet.

§ 15 Abs. 1:

Alt lit. f): Die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände wird an den Stadtrat delegiert. Er ist sachlich näher an den Tätigkeiten der Gemeindeverbände dran und kann so flexibel reagieren, was die Vertretung der Stadt in den Gemeindeverbänden betrifft. Die Kompetenz des Einwohnerrats zur Genehmigung von Sachgeschäften aus Gemeindeverbänden bleibt unverändert.

Neu lit. f): Das Referendum bei Einbürgerungen ist gemäss kantonalem Gemeindegesetz und aufgrund der Rechtsprechung nicht mehr zulässig.

Neu lit. g): Ergänzung mit den ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbaren Beschlüsse des Einwohnerrats (alt § 7 Abs. 2).

§ 15 Abs. 2:

Lit. k): Das Referendum ist bei Einbürgerungen gesetzlich nicht mehr zulässig.

Neu lit. o): Baurechte werden gleich wie Grundstücksgeschäfte behandelt.

Neu lit. p): Die bisherige Auffangklausel für die Kompetenzzuordnung hat einen unzulässigen Zirkelschluss enthalten. Dies wird korrigiert.

Neu § 15 Abs. 3: Separater Absatz für den Vorbehalt des obligatorischen Referendums [bisher in Abs. 2 lit. r), welcher aufgehoben wird].

§ 16: Klarere Formulierung, inhaltlich aber unverändert.



§ 17: Offenerer Formulierung aufgrund der Abschaffung der Schulpflege.

§ 18: Das Einwohnerratsprotokoll wird bereits heute auf der Homepage der Stadt aufgeschaltet.

§ 19: Die Zustellfrist für Traktandenliste und Vorlagen sowie die Möglichkeit zum Rückzug von Einwohnerratsgeschäften durch den Stadtrat wird ergänzt.

§ 25: Die Kompetenz des Stadtrats zur Festlegung des amtlichen Publikationsorgans wird inhaltlich unverändert in § 32 verschoben.

§ 27: Einführung einer Frist von einem Jahr für die Berichterstattung zu Postulaten sowie Anpassung an das Geschäftsreglement des Einwohnerrats.

§ 28: Anpassung an das Geschäftsreglement des Einwohnerrats (Interpellationen dürfen ohne Begründung eingereicht werden).

§ 29: Präzisierung der Definition der mündlichen Anfrage und Einführung einer Frist für die Beantwortung durch den Stadtrat (gleiche oder nächste Sitzung).

§ 32:

Lit. d): Präzisierung der Führungskompetenz des Stadtrats (inhaltlich gleich).

Lit. f): Zwingende Ergänzung der im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Kompetenz des Stadtrats zur Anlage von Geldern.

Lit. h): Anpassung der Formulierung an das Gemeindegesetz (inhaltlich gleich).

Lit. j): Baurechte werden gleich behandelt wie Grundstückskäufe.

Lit. k): Die in der Klammer genannten Modalitäten gehören gemäss Department Volkswirtschaft und Inneres des Kantons (DVI) und Verwaltungsgericht zu den zentralen Vertragsmerkmalen, die vom Einwohnerrat selber genehmigt werden müssen. Die Klammer ist zu streichen.

Alt lit. n): Streichung aufgrund der Abschaffung der Schulpflege.

Neu lit. n): Kompetenz zur Festlegung der Stellen und Pensen (siehe vorstehend zu § 15 Abs. 2 lit. a).

Lit. p): Zwingende Ergänzung aufgrund der Vorgaben des Gemeindegesetzes.

Lit. q): Kompetenz zur Festlegung des amtlichen Publikationsorgans (inhaltlich unverändert aus § 25 verschoben).



Lit. r): Delegation der Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände an den Stadtrat (siehe vorstehend zu § 15 Abs. 1 alt lit. f).

Lit. s): Bei gebundenen Ausgaben ist die Stadt gesetzlich verpflichtet, die entsprechenden Beiträge zu leisten. Der zusätzliche Passus stellt dies klar. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGPK) wird jeweils informiert.

§§ 35–38: Neunummerierung (Verschiebung, weil der Kinderfestparagraf inhaltlich unverändert neu als § 35 eingefügt wird).

4. Diverses

Geprüft wurde auch eine Erhöhung der Grenzwerte für das obligatorische Referendum (Volksabstimmung) gemäss § 6 lit. f). Die heutigen Grenzwerte liegen bei CHF 3 Mio. für einmalige, respektive CHF 200'000 für wiederkehrende Ausgaben. Höhere Ausgaben unterliegen einer Volksabstimmung. Eine Analyse des Themas hat zwar gezeigt, dass eine Erhöhung aufgrund der Entwicklung des Werts eines Steuerprozents gerechtfertigt wäre. Der Grenzwert für einmalige Ausgaben wurde 1993 von CHF 2 Mio. auf heute CHF 3 Mio. erhöht. 1993 entsprach ein Steuerprozent CHF 245'000. Heute entspricht ein Steuerprozent CHF 370'000, also 51 % mehr. Allerdings hätten mit einer Erhöhung der Grenzwerte in der Vergangenheit kaum Aufwände für Volksabstimmungen eingespart werden können. Weil eine allfällige Erhöhung des Grenzwertes für eine Volksabstimmung zudem als Abbau der basisdemokratischen Rechte empfunden werden könnte, wird auf eine Anpassung der Grenzwerte verzichtet.

Im Einwohnerrat wurde zudem diskutiert, ob die Bezeichnung "Stadtammann/Vizeammann" zu "(Vize)Stadtpräsident/in" geändert werden soll. Eine Mehrheit des Einwohnerrats hat eine Änderung der Bezeichnung zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

5. Nächste Schritte

Die von Einwohnerrat und Stimmbevölkerung beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung müssen in einem nächsten Schritt von der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) des Kantons genehmigt werden. Die Gemeindeabteilung hat die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen in einer informellen Vorprüfung als zulässig eingestuft. Nach der endgültigen Genehmigung durch die Gemeindeabteilung kann die revidierte Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 in Kraft treten.



Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat die Revision der Gemeindeordnung an der Sitzung vom 22. März 2021 mit 37:0 Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

Meinungen aus der Bevölkerung

Dem Stadtrat sind keine grundsätzlich abweichenden Meinungen aus der Bevölkerung bekannt, die in dieser Vorlage abgebildet werden könnten.

Schlussbemerkung und Abstimmungsfrage

Die Gemeindeordnung als Verfassung der Einwohnergemeinde Zofingen wird mit den vorgeschlagenen Anpassungen auf den neuesten Stand gebracht, ohne dass die demokratischen Rechte der Stimmbevölkerung reduziert würden. Die allermeisten Anpassungen sind formeller Natur und verändern die heutigen Zuständigkeiten nicht.

Der zentrale Punkt der Vorlage, die Neuregelung der Stellenbewilligungskompetenz, bringt hingegen eine wichtige Erhöhung der Flexibilität bei der Ausgestaltung der Organisation der Verwaltung. Damit kann der Stadtrat, im Rahmen der Vorgaben des Einwohnerrats und der Stimmbevölkerung, flexibler auf Veränderungen reagieren und künftig Pensen in der Verwaltung einfacher organisieren.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Beschluss des Einwohnerrats vom 22. März 2021 über die Revision der Gemeindeordnung annehmen?

Stadtrat und Einwohnerrat empfehlen Ihnen ein **JA** zu dieser Vorlage.

